



Brandschutznachweis

Neubau montenweidli
Gatterstrasse
9010 St. Gallen

Auftraggeberschaft:

KIMO AG
Rechenstrasse 8
9000 St. Gallen

Datum	03.11.2025
Version	V1
Projekt-Nr.	25-0148
Verfasser	Lukas Furgler +41 58 513 91 65 lukas.furgler@vadea.ch

1	Grunddaten	4
1.1	Änderungsindex	5
1.2	Situation	5
2	Beurteilungsgrundlagen	5
2.1	Einleitung	5
2.2	Grundlagen	5
2.3	Brandschutzkonzept	6
2.4	Nutzungen	6
2.5	Schutzziele gemäss Brandschutznorm Art. 8	6
3	Qualitätssicherung im Brandschutz	7
4	Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz	8
4.1	Instandhaltungs- und Kontrollpflicht	8
4.2	Brandschutz auf Baustellen	8
4.3	Intervention / Feuerwehrezufahrt und Zugänge	8
5	Verwendung von Baustoffen	9
5.1	Allgemein	9
5.2	Aussenwandkonstruktionen / Aussenwandbekleidungssysteme	9
5.3	Bedachung	9
5.4	Vertikaler Fluchtweg	9
5.5	Horizontaler Fluchtweg	10
5.6	Übrigen Räume	10
5.7	Terrassenböden	11
6	Brandschutzabstände Tragwerk Brandabschnitte	11
6.1	Brandschutzabstände	11
6.2	Tragwerk	11
6.3	Brandabschnitte Allgemein	11
6.4	Abschottungen	11
6.5	Vorwandsysteme	11
6.6	Installationsschächte	12
6.7	Bodenverteiler / Unterputzkästen usw.	12
6.8	Hochfester oder ultrahochfester Beton	12
7	Flucht- und Rettungswege	13
7.1	Allgemeine Angaben	13
8	Technischer Brandschutz	13
8.1	Kennzeichnung von Fluchtwegen / Sicherheitsbeleuchtung	13
8.2	Sicherheitsstromversorgung	14
8.3	Trockenlöscheinrichtung	14
8.4	Sprinkleranlage	14
8.5	Brandmeldeanlage	14
8.6	Rauch- und Wärmeabzugsanlage RWA	15
9	Blitzschutzsystem	15
10	Beförderungsanlagen	16
11	Wärmetechnische Anlagen	16
11.1	Cheminées	16

12	Lufttechnische Anlagen	16
13	Gefährliche Stoffe	16
14	Elektroinstallationen	16
14.1	Photovoltaikanlagen / Solaranlagen	16
15	Beilagen	17
16	Abkürzungsverzeichnis	18
17	Verbindlichkeitserklärung	19

1 Grunddaten

Gebäude

Gebäudestandort:	Gatterstrasse, 9010 St. Gallen
Bauprojekt:	Neubau
Nutzung:	Wohnen, Parking
Assekuranz-Nr.:	Wird neu vergeben
Parzellen-Nr.:	F3416, F5524, F2869
Geschosse unter Terrain:	1
Geschosse über Terrain:	5
Gebäudehöhe:	8.9m (Haus F), 11m-12.3m (Häuser A-E)
Gebäudekategorie:	Gebäude mittlerer Höhe (Häuser A-E) Gebäude geringe Höhe (Haus F)
Abstände zu Nachbargebäuden:	> 8 m
Qualitätssicherungsstufe QSS:	QSS 1

Projektorganisation

Bauherr- / Nutzerschaft:	KIMO AG, 9000 St. Gallen
Generalplaner	Akkurat AG, 9008 St. Gallen
QS-verantwortlicher Brandschutz:	Vadea AG, 9008 St. Gallen

Baulicher Brandschutz

Konzept:	Bauliches Konzept
Tragwerk:	R60 über und unter Terrain (Häuser A-E) R30 über Terrain, R60 unter Terrain (Haus F) REI60 über und unter Terrain (Häuser A-E) REI30 über Terrain, REI60 unter Terrain (Haus F)
Brandabschnittsbildende Geschossdecken:	EI30 über Terrain / EI60 unter Terrain
Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege:	REI60-RF1 über und unter Terrain (Häuser A-E) REI30-RF1 über Terrain, REI60-RF1 unter Terrain (Haus F)
Fluchtweg vertikal:	

Technischer Brandschutz

	☐ gemäss VKF nicht notwendig
	☒ gemäss VKF notwendig
Sprachalarmanlagen (EVAK):	☐
Sicherheitsbeleuchtung:	☒
Rettungszeichen:	☒
Löscheinrichtungen Objektspezifisch:	☒ Trockenlöschleitung Häuser B und E
Sprinkleranlage:	☐
Brandmeldeanlage:	☐
Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA):	☒
Rauchschutz- Druckanlagen (RDA):	☐
Spüllüftung:	☐
Blitzschutzsystem	☐

1.1 Änderungsindex

Version	Datum	Status	Änderungen und Bemerkungen	Bearbeitet von
V1	31.10.2025	Baueingabe	Brandschutznachweis erstellt	FUL

1.2 Situation



(Quelle :Baugesuch)

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Einleitung

Zwischen der Klosterweidli- und der Gatterstrasse nahe der Waldgrenze in Rotmonten wird eine neue Überbauung mit 6 Mehrfamilienhäuser und einem gemeinsamen Parking im Untergeschoss geplant.

2.2 Grundlagen

- Aktuell gültige Brandschutzvorschriften (BSV)
- Aktuell gültige Richtlinien für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen (FKS)
- Angaben des Auftraggebers und des Nutzers
- Besprechung Amt für Baubewilligungen (Vital Tinner) vom 30.10.2025
- Besprechung Feuerwehr St. Gallen Herr Eggenberger
- Planungsgrundlage Architekt, Eingabepläne

2.3 Brandschutzkonzept

Das eingereichte Konzept wird gemäss BSN 1-15de Art. 10 als Standardkonzept (bauliches Konzept) geplant.

Im Rahmen des Standardkonzepts werden teilweise alternative Brandschutzmassnahmen als objektspezifische Einzellösungen vorgesehen (Gestützt auf BSN 1-15de Art. 11). Die alternativen Brandschutzmassnahmen beziehen sich auf die Feuerwehrzufahrt und die fehlenden Stellflächen für Hubrettungsfahrzeuge bei den Häusern B und E. Die alternativen Brandschutzmassnahmen werden unter Kapitel 4.3 detailliert beschrieben.

2.4 Nutzungen

Ebene	Nutzung
-1	Keller, Technik, Parking, Wohnen
0	Wohnen, Parking, Keller, Technik
1	Wohnen, Keller, Technik
2	Wohnen
3	Wohnen
4	Wohnen

2.5 Schutzziele gemäss Brandschutznorm Art. 8

Es werden vom Betreiber keine Schutzziele definiert, welche über die Mindestanforderungen gemäss BSN Art. 8 hinausgehen.

Die geforderten Schutzziele werden mit folgenden Massnahmen gewährleistet:

System / Massnahme	Personen-sicherheit	Brandaus-breitung	Tragfähigkeit	Intervention
Bauliches Konzept gem. BSN 1-15 Art. 10	x	x	x	x
Tragwerk R 60 / R 30	x		x	x
Rettungszeichen	x			
Sicherheitsbeleuchtung	x			
RWA	x		x	x
Trockensteigleitung				x

Die einzelnen Systeme / Massnahmen werden in den folgenden Positionen detailliert beschrieben.

3 Qualitätssicherung im Brandschutz

Das Bauvorhaben wird auf Grund der Nutzung und Brandrisiken in die Qualitätssicherungsstufe **QSS 1** eingeteilt.
Die definitive Einstufung erfolgt durch die Behörde.

Lukas Furgler übernimmt die Aufgaben des QS-Verantwortlichen Brandschutz gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz.

Projektorganisation **QSS 1**

Funktion, Aufgabe	Firma	Zuständige Person
Bauherr- / Nutzerschaft	KIMO AG Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen	Bruno Konrad +41 71 274 24 27 bruno.konrad@kimoag.ch
Generalplaner	Akkurat AG Heiligkreuzstrasse 5 9008 St. Gallen	Jürg Keel +41 79 349 20 40 juerg.keel@akkurat.ch
QS-Verantwortlicher Brandschutz	Vadea AG Heiligkreuzstrasse 28b 9008 St. Gallen	Lukas Furgler +41 58 513 91 65 lukas.furgler@vadea.ch

Der Gesamtleiter ist als bevollmächtigter Vertreter der Bauherrschaft für die vollständige und fachgerechte Planung, Ausschreibung, Ausführung und Instruktion der Eigentümer- und Nutzerschaft verantwortlich.

Der Gesamtleiter ist verantwortlich, dass sämtliche Projektbeteiligten (Unternehmer, Fachplaner usw.) über den vorliegenden Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept so wie die dazugehörigen Beilagen (Brandschutzpläne, RWA-Konzept, usw.) verfügen und Kenntnis davon haben.

Während der SIA-Phase 4 besteht eine Bringschuld des Gesamtleiters sowie den beauftragten Fachplanern das die Ausschreibungsunterlagen in Bezug Brandschutz unaufgefordert dem QSV zugestellt werden.

Der QS- Verantwortliche Brandschutz bescheinigt vor Bezug bzw. Inbetriebnahme der Anlage der Eigentümerschaft sowie der Brandschutzbehörde die ordnungsgemässe Umsetzung aller ihm durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung.

Die Fachplaner / Unternehmer stellen dem QS- Verantwortlichen Brandschutz für die Erstellung der Übereinstimmungserklärung die erforderlichen Unterlagen ihres Fachgebietes sowie die Revisionsunterlagen Brandschutz vollständig und in geeigneter Form (in Papier und digital) zur Verfügung.

Die Eigentümer- und Nutzerschaft der Bauten und Anlagen stellen während der gesamten Lebensdauer der Baute eine wirkungsvolle Qualitätssicherung Brandschutz sicher.

4 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

4.1 Instandhaltungs- und Kontrollpflicht

Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartung zu gewährleisten und schriftlich zu dokumentieren. Die Verantwortung obliegt dem Eigentümer und der Nutzerschaft von Bauten und Anlagen.

4.2 Brandschutz auf Baustellen

Es werden Anschlagbretter aufgestellt mit den wichtigsten Notfallnummern (Feuerwehr / Polizei/ Sanität / Notarzt / Bauleitung). Für den ersten Einsatz im Brandfall werden geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt, als Richtwert gilt 1 Handfeuerlöscher pro 600m² (für die Bereitstellung ist die Bauleitung verantwortlich).

4.3 Intervention / Feuerwehrezufahrt und Zugänge

Gemäss Brandschutznorm Art.44 müssen Bauten und Anlagen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

Die Zugänglichkeit (Schliesssysteme) ist **vor Ausführung** mit der Feuerwehr zu besprechen.

Für die Anzahl, Lage und Platzierung der Feuerwehrezufahrten, Zugänge sowie der Stellflächen wird auf die Brandschutzpläne verwiesen. Diese entsprechen dem aktuellen gültigen STP «Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen».

Die Parkingdecke kann nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Die Häuser B und E sind somit nicht mit Hubrettungsfahrzeugen erreichbar. In Absprache mit der Berufsfeuerwehr St. Gallen kann alternativ zu den benötigten Stellflächen ein Leiterkonzept mit Carbon Steigleiter geplant werden. Kompensatorisch zu den fehlenden Stellflächen für Hubrettungsfahrzeugen werden die Häuser B und E mit einer Trockenlöschleitung ausgestattet die über eine Einspeisestelle an der Klosterweidlistrasse verfügen und Entnahmestellen in jedem Geschoss im Treppenhaus aufweisen. Die Detaillierte Ausführung der Trockenlöschleitung ist im Kapitel 8.3 beschrieben.

Stellflächen, welche für Hubrettungsfahrzeuge benötigt werden, sind auf folgende Gebrauchslast auszulegen (siehe auch BSP und STP der FKS):

- Nicht unterkellert 800 kN/m²
- Unterkellert 144 kN punktförmige Stützenlast bei einem Stützenteller von 0.18m²

Feuerwehrezufahrten, Zugänge und Stellflächen müssen für die Feuerwehr jederzeit frei zugänglich sein, sprich keine Behinderung durch Fahnenmasten, Pflanzentröge, Bäume, Autos usw.!

5 Verwendung von Baustoffen

5.1 Allgemein

Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabelle in der Brandschutzrichtlinie "Baustoffe und Bauteile") sind im Inneren von Bauten und Anlagen raumseitig nicht ohne vollflächige Abdeckung anwendbar. Werden Baustoffe (z. B. Dämmmaterial) mit kritischem (cr) Verhalten angewendet, muss dies vom QS-Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** geprüft und mit den entsprechenden Brandschutzmassnahmen freigegeben werden.

5.2 Aussenwandkonstruktionen / Aussenwandbekleidungssysteme

Mineralischer Putz	RF1
Gonom EPS Dämmung 240mm	RF2
Backstein 150mm	RF1

Fassadenbahnen, Perimeterdämmung (gegenüber Erdreich) und Sockeldämmungen bis max. 1.0m über fertig Terrain dürfen aus Baustoffen der RF3(cr) bestehen.

Sockeldämmungen auf Balkonen und Terrassen im Spritzwasserbereich bis max. 0.25m Höhe (ab Schutz- oder Nutzschicht) dürfen ebenfalls aus Baustoffen der RF3 (cr) bestehen

Gonom Hiprotect

Die EPS AWD «Gonom Hiprotect» ist ein VKF Anerkanntes Produkt welches ohne zusätzliche Brandriegel angebracht werden kann. Die VKF Anerkennung Nr. 32917 ist im Anhang zu diesem Brandschutzkonzept beigelegt.

5.3 Bedachung

Aufgesetzte PV Anlage	RF3
Mineralisches Granulat	RF1
Abdichtung	RF3 cr
Wärmedämmung 200mm	RF3 cr

Der Dachaufbau entspricht Variante 1 gemäss BSR 14-15, Ziffer 3.3.2.

5.4 Vertikaler Fluchtweg

Wände, Decken, Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Baustoff	RF1
Wände, Decken, Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Baustoff	RF3 *
Dämm- / Zwischenschichten	Baustoff	RF1
Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Baustoff	RF1
Klassifizierte Systeme	System	RF1
Deckenbespannungen	Baustoff	RF1
Bodenbeläge	Baustoff	RF2
Treppen- und Podestkonstruktionen	Baustoff	RF1

*Bauteile welche brennbare Baustoffe (RF2 und/oder RF3) enthalten, müssen auf der Sichtseite des betrachteten Raumes mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF1 bekleidet werden (Ausnahme einzelne lineare tragende Holzbauteile).

Die zu verwendenden Baustoffe haben die oben gemäss BSR 14-15de, Ziffer 4.2 aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen.

Werden im vertikalen Fluchtweg brennbare Baustoffe geplant sind dem QS-Verantwortlichen die Detailunterlagen **vor Ausführung** zur Prüfung und Freigabe zuzustellen.

In vertikalen Fluchtwegen (dunkelgrüner Bereich im Brandschutzplan) sind nur **Rohrleitungen, Rohrdämmungen inkl. der Ummantelungen** aus Baustoffen der **RF1** zulässig. In vertikalen Fluchtwegen (dunkelgrüner Bereich im Brandschutzplan) dürfen nur Baustoffe der RF1 eingesetzt werden.

In vertikalen Fluchtwegen (dunkelgrüner Bereich im Brandschutzplan) sind nur Elektrokabel zulässig die zur Versorgung oder der Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen. Kabel mit einem kritischen (cr) Verhalten dürfen in vertikalen Fluchtwegen nicht eingesetzt werden.

Die Ausführungsunterlagen / Detail betreffend **Rohrleitungen, Rohrdämmungen inkl. Ummantelungen und Elektroinstallationen in vertikalen Fluchtwegen** sind dem QS Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** zur Prüfung zuzustellen.

5.5 Horizontaler Fluchtweg

Wände, Decken, Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Baustoff	RF3 *
Wände, Decken, Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Baustoff	RF3 *
Dämm- / Zwischenschichten	Baustoff	RF3 *
Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Baustoff	RF1
Klassifizierte Systeme	System	RF1
Deckenbespannungen	Baustoff	RF1
Bodenbeläge	Baustoff	RF3

*Bauteile welche brennbare Baustoffe (RF2 und/oder RF3) enthalten, müssen auf der Sichtseite des betrachteten Raumes mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF1 bekleidet werden (Ausnahme einzelne lineare tragende Holzbauteile).

Die zu verwendenden Baustoffe haben die oben gemäss BSR 14-15de, Ziffer 4.2 aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen.

Werden im horizontalen Fluchtweg brennbare Baustoffe geplant sind dem QS-Verantwortlichen die Detailunterlagen **vor Ausführung** zur Prüfung und Freigabe zuzustellen.

In horizontalen Fluchtwegen (hellgrüner Bereich im Brandschutzplan) sind Kabel bis zu einer Brandlast von 200 MJ/Laufmeter Fluchtweg zulässig. Kabel mit einem kritischen (cr) Verhalten dürfen in horizontalen Fluchtwegen nicht eingesetzt werden.

Bei frei verlegten Elektrokabeln in horizontalen Fluchtwegen ist dem QS Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** eine Brandlastberechnung zur Prüfung zuzustellen.

5.6 Übrigen Räume

Wände, Decken, Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Baustoff	RF3
Wände, Decken, Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Baustoff	RF3
Dämm- / Zwischenschichten	Baustoff	RF3
Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Baustoff	RF3
Klassifizierte Systeme	System	RF3
Deckenbespannungen	Baustoff	RF3
Bodenbeläge	Baustoff	RF3cr
Treppen- und Podestkonstruktionen	Baustoff	RF3

Die zu verwendenden Baustoffe haben die oben gemäss BSR 14-15de, Ziffer 4.2 aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen.

5.7 Terrassenböden

Nicht vollflächig geschlossene Terrassenböden, welche auf einer brennbaren obersten Schicht (Deckung) aufliegen, sind von dieser mit einer durchgehenden Schicht aus Baustoffen der RF1 zu trennen. Als Schicht aus Baustoffen der RF1 zwischen Terrassenböden und Bedachung gelten z.B.

- Splittschicht
- Blech
- Glasfasergewebe

Terrassenböden, deren offene Fugen maximal 4.0mm breit sind, gelten gemäss FAQ 14-028 als «vollflächig geschlossen», wodurch die Schicht aus Baustoffen RF1 nicht notwendig ist.

6 Brandschutzabstände Tragwerk Brandabschnitte

6.1 Brandschutzabstände

Die Brandschutzabstände von 5m (RF1 zu RF1) sind allseits eingehalten.

6.2 Tragwerk

Das Tragwerk wird in Massivbauweise erstellt und erfüllt Feuerwiderstand R30 / R60.

Im obersten Geschoss wird keine Anforderung an den Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen gestellt.

6.3 Brandabschnitte Allgemein

Brandabschnittsbildende Geschossdecken, über und unter Terrain	REI 60
Brandabschnittsbildende Geschossdecken, über Terrain Haus F	REI 30
Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege, über Terrain	EI 30
Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege, unter Terrain	EI 60
Fluchtwege vertikal, über Terrain	REI60-RF1
Fluchtwege vertikal, über Terrain Haus F	REI30-RF1
Fluchtweg vertikal, unter Terrain	REI60-RF1

6.4 Abschottungen

In brandabschnittsbildenden Bauteilen sind Durchbrüche und Leitungsdurchführungen feuerwiderstandsfähig zu verschliessen. Brennbare Wärmedämmschichten von Installationen sind im Bereich der Durchführung durch brandabschnittsbildende Wände und Decken mit Material aus Baustoffen der RF1 zu unterbrechen. Bei geprüften und anerkannten Bauteilen gelten die Angaben gemäss VKF-Anerkennung.

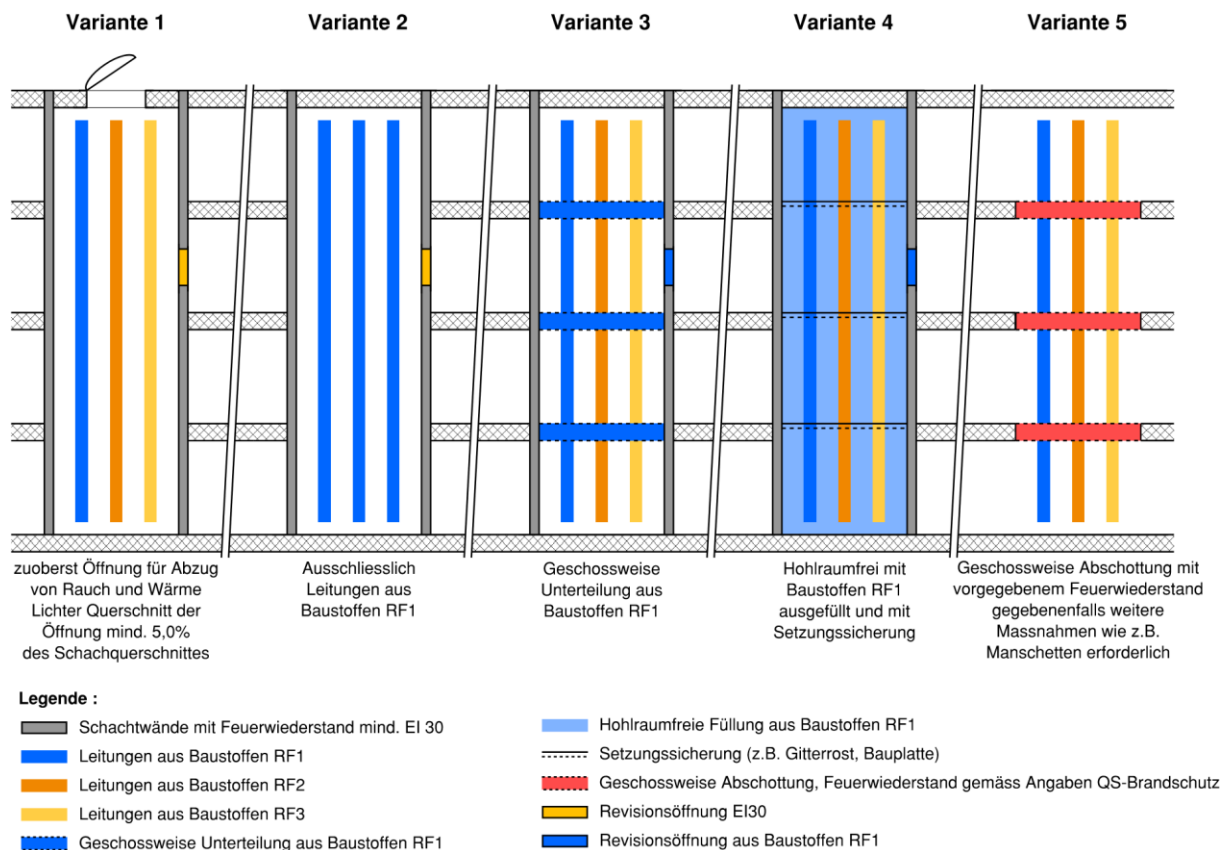
Die Definition für Einzel geführte Leitungen erfolgt gemäss VKF-Merkblatt 2004-15 «Durchführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile»

Die Unterlagen des Ausführungssystems der Abschottungen sind dem QS Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** zur Prüfung zuzustellen

6.5 Vorwandsysteme

Geschossübergreifende Vorwandsysteme über Terrain müssen EI30 erfüllen (unter Terrain EI60). Die Vorwandssysteme sind gemäss Herstellerangaben und Prüfbestimmungen auszuführen. Die Ausführungsunterlagen der Vorwandsysteme sind dem QS Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** zuzustellen.

6.6 Installationsschächte



Im vorliegenden Bauprojekt werden folgende Varianten umgesetzt:

- Variante 5 für alle Steigzonen

Die Installationsschächte werden gemäss einer der oben aufgezeigten Varianten erstellt (zum heutigen Zeitpunkt ist die Planung der Installationsschächte nicht definitiv abgeschlossen).

Die Ausführungsunterlagen / Details der Installationsschächte und der Abschottungssysteme bei geschossweiser Unterteilung ist in Form eines Schachtkonzeptes dem QS Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** zur Prüfung zuzustellen.

6.7 Bodenverteiler / Unterputzkästen usw.

Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildenden Wänden und Installationsschächten / Steigzonen darf durch den Einbau von Bodenverteilern und oder Unterputzkästen nicht geschwächt werden. Bodenverteilern und oder Unterputzkästen müssen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die Wand oder der Installationsschachtwand brandschutztechnisch verkleidet werden.

Die Ausführungsdetails sind **vor Ausführung** dem QS-Verantwortlichen Brandschutz durch die Bauleitung zuzustellen.

6.8 Hochfester oder ultrahochfester Beton

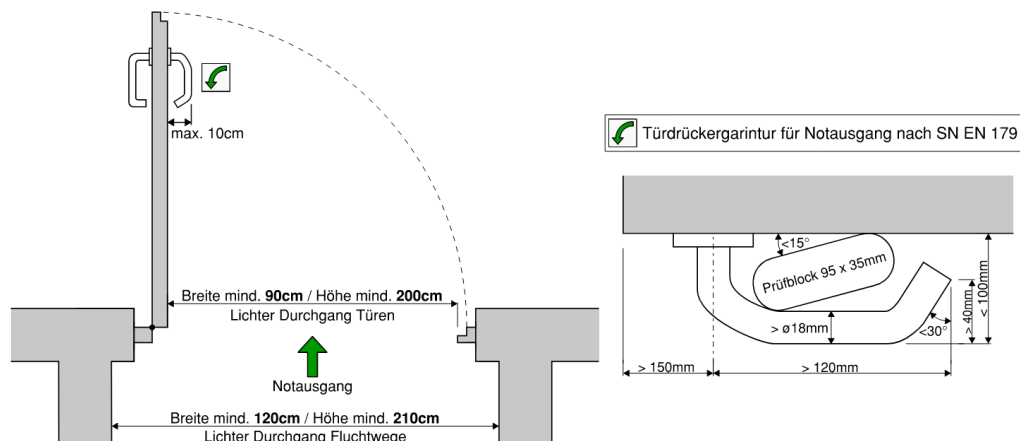
Wenn für das Tragwerk hochfester Beton eingesetzt wird, ist vor Ausführung der Nachweis durch den Ingenieur zu erbringen, dass der geforderte Feuerwiderstand erreicht wird.

7 Flucht- und Rettungswege

7.1 Allgemeine Angaben

Die maximal zulässige Fluchtweglänge von 35 m sind von jedem Punkt aus eingehalten.

Notausgänge werden mit Schliess-Systemen für Notausgänge nach SN EN 179 ausgerüstet (siehe Planeintragen). Für die Ausrüstung mit Türschliesser (ts) bei Brandschutztüren wird auf die Brandschutzpläne verwiesen.



8 Technischer Brandschutz

8.1 Kennzeichnung von Fluchtwegen / Sicherheitsbeleuchtung

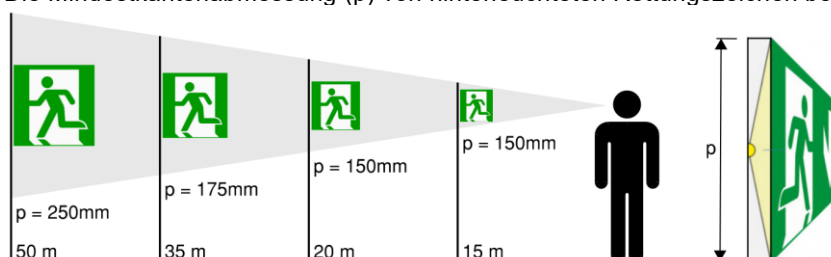
Das Parking wird mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet (Anordnung im Bereich der Fahrgasse). Ausgänge und Fluchtwege werden mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen bis zur Ausgangsebene im Erdgeschoss gekennzeichnet. Die Sicherheitsstromversorgung (Notstromversorgung) wird mit Einzelbatterien sichergestellt.

Die in den Brandschutzplänen positionierten Rettungszeichen und Sicherheitsbeleuchtung haben einen **informativen Charakter und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit** (Auslegung erfolgt durch den Fachplaner).

Rettungskennzeichen von Fluchtwegen und Notausgängen sind grundsätzlich quer zur Fluchtrichtung auf Türsturzhöhe anzubringen. Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungsgegenstände dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen. Grüne Farbe darf für andere Zwecke nicht in einer Weise verwendet werden, die zu Verwechslungen mit Rettungszeichen führt oder die Erkennbarkeit erschwert.

Das Ausführungsprojekt ist **vor Baubeginn** durch den QS Verantwortlichen Brandschutz zu prüfen und an die Brandschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Die Mindestkantenabmessung (p) von hinterleuchteten Rettungszeichen beträgt:



8.2 Sicherheitsstromversorgung

Alle im Brandfall relevanten technischen Brandschutzeinrichtungen müssen über eine Sicherheitsstromversorgung verfügen, um während der jeweilig vorgeschriebenen Betriebsdauer ihren Zweck erfüllen zu können.

Sicherheitsbeleuchtung mit Einzelbatterie / Akkus (System Personensicherheit)

Die Sicherheitsbeleuchtung muss im Brandfall ausserhalb des vom Brand betroffenen Brandabschnittes während der vorgeschriebenen Betriebsdauer (gemäss VKF mind. 30 Minuten nach SN EN 1838 mind. 60 Minuten) ihren Zweck erfüllen. Da jede Sicherheitsbeleuchtung über eine Einzelbatterie / Akku verfügt und im Notfall über diese gespeist wird, muss nicht mit vor Brandeinwirkung geschützten Kabel gefahren werden.

Das Ausführungsprojekt der Sicherheitsstromversorgung ist **vor Ausführung** durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz zu prüfen und der Behörde zur Genehmigung einzureichen.

Treppenhaus RWA (System Intervention)

Die Treppenhaus RWA unterstützen im Brandfall die Rettungskräfte und muss während der vorgeschriebenen Betriebsdauer ihren Zweck erfüllen. Es muss ab der RWA-Zentrale bis zum RWA-Fenster mit vor Brandeinwirkung geschützten Kabel gefahren werden.

8.3 Trockenlöschleitung

Trockenlöschleitung sind kompensatorisch in Rücksprache mit der Feuerwehr in den Häuser (Häuser B und E) erforderlich.

Aufgrund der fehlenden Stellflächen für Hubrettungsfahrzeuge bei den Häuser B und E werden kompensatorisch Trockenlöschleitungen in den Treppenhäusern angebracht. Die Einspeisestelle befindet sich an der Klosterweidlistrasse in der Nähe der Stellfläche für das Tanklöschfahrzeug. Die Entnahmestellen befinden sich jeweils im vertikalen Fluchtweg auf den Podesten der Geschosse.

Die Trockensteigleitungen werden wie folgt ausgelegt (siehe Beispiel Foto unten):

- Auslegung für einen Betriebsdruck von 16 bar.
- Leitungsrohre DN80 (Stahlverzinkt oder Edelstahl)
- Löschwassereinspeisung mit Storz 75
- Je Zugang eine Entnahmestelle mit Feuerhahn 2" jeweils mit Storz 55
- Alle Einspeisungen und Entnahmestellen sind mit Blindkupplungen vorzusehen
- Die Blindkupplungen der Einspeisungen und Entnahmestellen werden mit 3mm Entlastungsbohrungen vorgese-
- hen
- Bei der Einspeisung ist ein gut bedienbare Entleereinrichtung DN 10 einzubauen
- Steigleitungen werden beschriftet mit "Steigleitung trocken für Feuerwehr"

8.4 Sprinkleranlage

Keine Sprinkleranlage gemäss VKF notwendig.

8.5 Brandmeldeanlage

Keine Brandmeldeanlage gemäss VKF notwendig.

8.6 Rauch- und Wärmeabzugsanlage RWA

Treppenhäuser

Die vertikalen Flucht- und Rettungswege (Fluchttreppenhäuser) der Häuser A-E werden zuoberst mit einer Abströmöffnung von mindestens $0,5 \text{ m}^2$ (geometrisch) ausgestattet. Die Ansteuerung der Abströmöffnung erfolgt über eine manuell zu betätigende RWA-Bedienstelle. Die Ansteuerung erfolgt elektrisch und signalisiert zusätzlich den Betriebszustand der angesteuerten Elemente (Betrieb, Störung, ausser Betrieb). Sämtliche aktivierte Elemente müssen somit über entsprechende Rückmeldeeinrichtungen verfügen. Die Sicherheitsstromversorgung der RWA erfolgt mittels Einzelakkus die im Technikraum Elektro gemäss Stand der Technik (z.B. Abtrennung EI60 oder Abstand mind. 0.80m) vorgesehen werden. Die RWA muss die Norm SN EN 12101-2 erfüllen.

Beim Haus F handelt es sich um ein Gebäude geringer Höhe weshalb keine RWA im vertikalen Flucht- und Rettungsweg erforderlich ist.

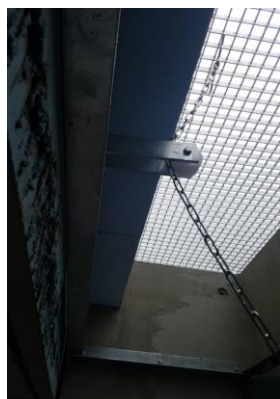
Parking 1. UG

Die notwendige Entrauchung des Parking erfolgt mit einem Lüfterkonzept, Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA).

Anlage ohne Leistungsnachweis		
Volumen Brandabschnitt	$1'633 \text{ m}^2 \times 2,54 \text{ m}$	$4'149 \text{ m}^3$
Luftwechsel notwendig	8-facher Luftwechsel	$33'192 \text{ m}^3/\text{h}$
Einblasöffnung	Als Einblasöffnung dient die Servicetüre bei der Einfahrt. Damit der Lüfter der Feuerwehr eingesetzt werden kann, muss das Einfahrtstor in fester Bauweise (kein Gitterabschluss, Lochblech u.dgl.) ausgeführt sein.	1.89 m^2
Abströmöffnungen	6 Stück Lichtschächte à mind. Je 1 m^2 an der Aussenwand (deckennah)	Je 1 m^2
Steuerung	Die Abströmöffnungen müssen für die Feuerwehr zugänglich sein und manuell geöffnet oder geschlossen werden können (z. B mit einem Blechdeckel). Die Abdeckung muss aus Baustoffen der RF1 bestehen.	

*Sämtliche Lichtschächte für die Entrauchung sowie für die natürliche TG Belüftung müssen von aussen durch die Feuerwehr manuell geöffnet oder geschlossen werden können.

Beispiel Abströmöffnung im Parking:



9 Blitzschutzsystem

Kein Blitzschutz gemäss VKF notwendig.

10 Beförderungsanlagen

Die Aufzugsschachttüren führen jeweils direkt in die Attikawohnungen. Führen Aufzugsanlagen direkt in Nutzungseinheiten müssen die Aufzugsschachttüren E30 erfüllen. Aufzugsschachttüren, die in den vertikalen Fluchtweg münden müssen aus Baustoffen RF1 bestehen. Die genaue Position wo die Schachttüre mit Feuerwiderstand E30 sind, ist in den Brandschutzplänen ersichtlich.

11 Wärmetechnische Anlagen

Es werden elektrisch betriebene Wärmepumpen mit brennbarem Kältemittel (Propan) vorgesehen.

Aufgrund des brennbaren Kältemittel (Propan) ist eine Sturmlüftung und ein EX-Schutz erforderlich. Es ist durch den Fachplaner / Errichter **vor Ausführung** ein Sicherheitskonzept bezüglich des brennbaren Kältemittel zu erstellen und von den Behörden genehmigen zu lassen.

11.1 Cheminées

Werden im späteren Projektverlauf Cheminées vorgesehen, muss ein separates Baugesuch der Behörde eingereicht und bewilligt werden.

12 Lufttechnische Anlagen

Die Lüftungsunterlagen (Grundrisse und Schema mit Darstellung der Geschossigkeit) sind **vor Baubeginn** durch den QS Verantwortlichen Brandschutz zu prüfen und an die Brandschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen.

13 Gefährliche Stoffe

Keine gefährlichen Stoffe vorhanden.

14 Elektroinstallationen

Elektrische Installationen müssen der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies muss durch den Sicherheitsnachweis (SiNa) bestätigt werden.

14.1 Photovoltaikanlagen / Solaranlagen

Für das Objekt ist eine Photovoltaik / Solaranlage vorgesehen. Das VKF-Brandschutzmerkblatt 2001-15 ist einzuhalten.

Der Standort des Wechselrichters und allfälliger Feuerwehrscharter sind vorgängig mit der Feuerwehr abzusprechen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist für die Feuerwehr eine Einsatzdokumentation durch den Errichter zu erstellen. Die Dokumentation muss Auskunft über die Bedienung / Unterbrechung der AC / DC Leitung geben. Die Unterlagen müssen durch den QS Verantwortlichen Brandschutz geprüft und mit der Feuerwehr besprochen werden.

Sämtliche Komponenten sind für die Feuerwehr entsprechend zu beschriften. Der Zugang zum Wechselrichter ist gemäss Stand der Technik zu bezeichnen.

Ohne Nachweis des Systemlieferanten müssen die PV-Module gegenüber der RWA einen Abstand von mindestens 2.0 m einhalten.

Die Projektunterlagen sind dem QS Verantwortlichen Brandschutz **vor Ausführung** zur Prüfung abzugeben und durch die Behörde bewilligen zu lassen.

15 Beilagen

Bezeichnung	Stockwerk/Schnitt	Stand
Brandschutzplan	Ebene -1 – Ebene 0	31.10.2025
Brandschutzplan	Ebene 1 – Ebene 2	31.10.2025
Brandschutzplan	Ebene 3 - Dachaufsicht	31.10.2025
Brandschutzplan	Feuerwehruzufahrt	31.10.2025
Brandschutzplan	Ansicht und Schnitte	31.10.2025
VKF Anerkennung Gonom Dämmung	VKF Anerkennung Nr. 32917	

16 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung:	Bedeutung:
QS	Qualitätssicherung
QS-V	Qualitätssicherungs Verantwortlicher
QSS	Qualitätssicherungs Stufe
BSV	Brandschutzvorschriften
BSN	Brandschutznorm
BSR	Brandschutzrichtlinie
BSE	Brandschutzerläuterung
ENS	Elektroakustisches Notfallwarnsystem
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
AFU	Amt für Umwelt
GV(SG)	Gebäudeversicherung (SG St. Gallen, G Graubünden usw.)
STP	Stand der Technik Papiere
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
SES	Verband Schweizerischer Errichter für Sicherheitsanlagen
BSN	Brandschutznachweis
BSP	Brandschutzplan, Brandschutzpläne
FW	Feuerwehr
BA	Brandabschnitt
SiBe Brandschutz	Sicherheitsbeauftragter Brandschutz
SPA	Sprinkleranlage
SPA-Z	Sprinklerzentrale
SAA	Sprachgesteuertes Informationssystem
BMA	Brandmeldeanlage
BMA-Z	Brandmeldezentrale
BMA-BS	Brandmeldeanlage Bedienstelle
BFS	Brandfallsteuerung
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
RWA-Z	Rauch- und Wärmeabzugsanlage Zentrale
RWA-BS	Rauch- und Wärmeabzugsanlage Bedienstelle
NRWA	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage
MRWA	Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage
LRWA	Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr
RDA	Rauchschutzdruckanlage
SLA	Spüllüftungsanlage
NL	Notlicht
NLZ	Notlichtzentrale
SAA	Sprachalarmanlage
ENS	Elektroakustisches Notfallwarnsystem
SLG	Schweizer Licht Gesellschaft
WLP	Wasserlöschposten
HFL	Handfeuerlöscher
WTA	Wärmetechnische Anlage
NIN	Niederspannungs-Installationsnorm
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein

17 Verbindlichkeitserklärung

Die Unterzeichnenden bestätigen die Kenntnisnahme und Einverständnis des Brandschutzkonzeptes und der Brandschutzpläne.

Bauherr- / Nutzerschaft

KIMO AG
Rechenstrasse 8
9000 St. Gallen

Ort/Datum

St. Gallen, 24.11.2025

Unterschrift

Generalplaner

Akkurat AG
Rechenstrasse 8
9008 St. Gallen

Ort/Datum

St. Gallen, 24.11.2025

Unterschrift

QS-Verantwortlicher Brandschutz

Vadea AG
Lukas Furgler
Heiligkreuzstrasse 28b
9008 St. Gallen

Ort/Datum

St. Gallen, 24.11.2025

Unterschrift

Vadea AG
Heiligkreuzstrasse 28b
9008 St. Gallen
T +41 58 51 91 52
info@vadea.ch
www.vadea.ch



VKF Anerkennung Nr. 32917

Inhaber /-in

Gonon Isolation AG
Flüelistrasse 5
8226 Schleithelm
Schweiz

Hersteller /-in

Gonon Isolation AG
8226 Schleithelm
Schweiz

Gruppe

162 - Aussenwandbekleidungssysteme

Produkt

HIPROTECT

Beschreibung

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) auf mineralischer Aussenwand
(Feuerwiderstand EI 30-RF1):

- Wärmedämmung: Modifizierter EPS, D=60-260mm
- Grundputz: armiert, D $\geq$ 3mm
- Deckschicht: Putze D $\geq$ 1,5mm und "harte" Beläge
- Brandschutzmassnahme: keine Brandriegel in Dämmebene notwendig

Anwendung

Aussenwandbekleidungssystem für Gebäude mittlerer Höhe ohne
Beherbergungsbetriebe [a].
Konstruktion nach schriftlicher System-Beschreibung des Gesuchstellers.

Unterlagen

MFPA Leipzig GmbH, Leipzig: Prüfbericht 'UB 3.1/16-227-1' (05.10.2016), Prüfbericht 'UB 3.1/16-233-1' (08.11.2016), Prüfbericht 'UB 3.1/17-005-1' (03.04.2017); Dipl. Phys. Ingolf Kotthoff, Stadtlengsfeld: Gutachten 'GA 01-03-2023' (27.11.2023), Gutachten 'GA-02-03-2023' (27.11.2023), Gutachten 'GA 03-03-2023' (27.11.2023); Hersteller: System-Beschreibung 'HiProtect' (27.11.2023)

Prüfbestimmungen

VKF

Beurteilung

Klassifizierung siehe Anwendung

Gültigkeitsdauer

31.12.2029

Ausstellungsdatum

29.02.2024

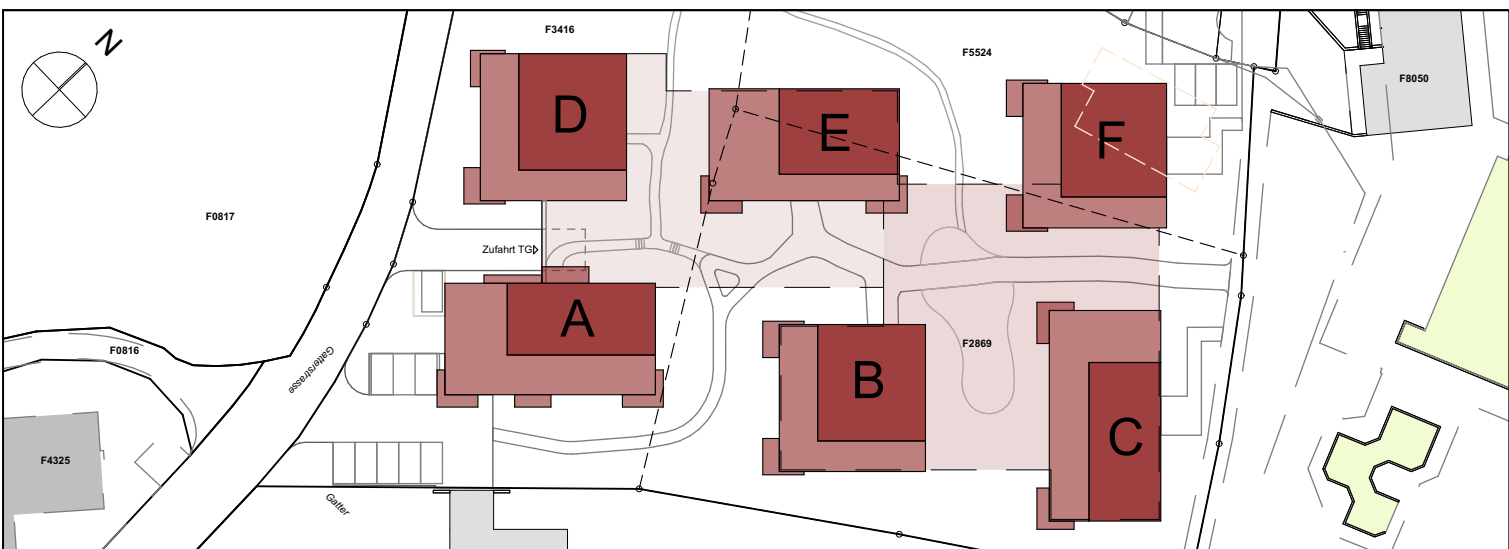
Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Legende			
Feuerwiderstände			
Fluchtwege			
Entsorgung (RWA)			
Abschlüsse			
Brandschutzanlagen			
Rauchschutz-Druckanlage (RDA)			
Spüllüftung (SLA)			
Feuerwehr			
Diverses			

Unterschriften	
Bauherr	
St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift
Architekt / Gesamtleiter	
St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift
QS-Verantwortlicher Brandschutz	
St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift

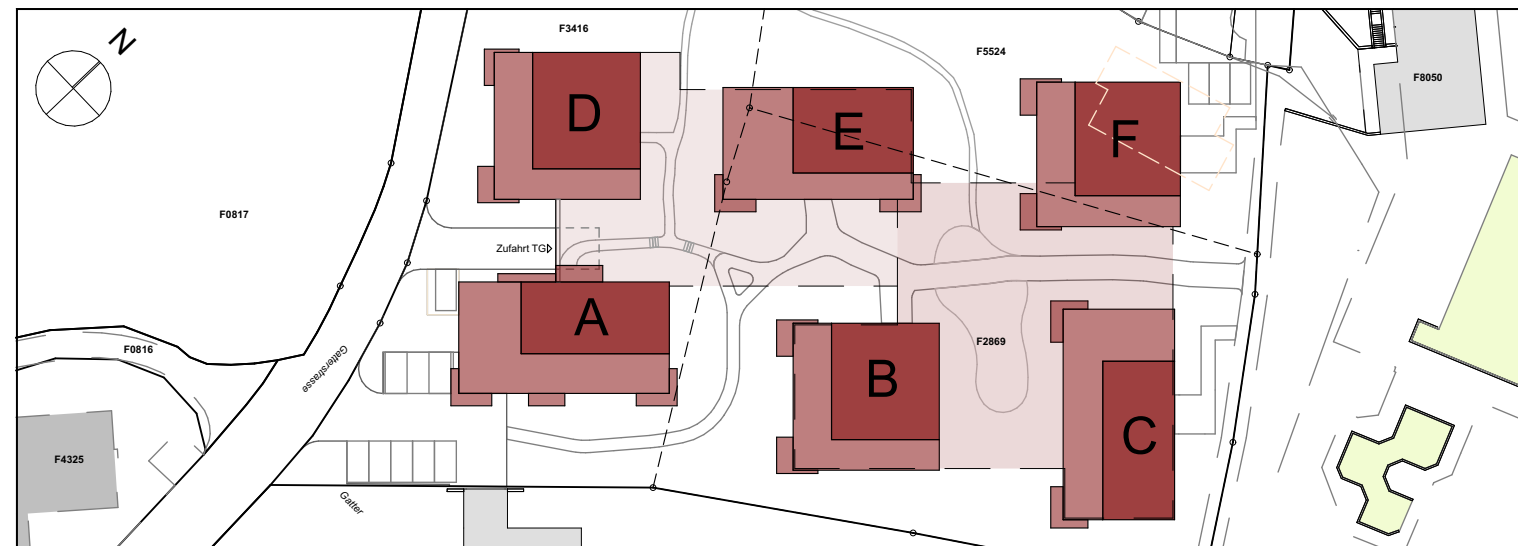
Informationen Brandschutz		
Gebäude		
Baulicher Brandschutz		
Technischer Brandschutz		
QSV-Brandschutz		

Projektübersicht		
Bauherr	Architekt	Projektmanagement
KIMO AG, Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen	Akkurat AG, Heiligkreuzstrasse 5 9008 St. Gallen	KIMO AG, Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen

Index	Änderungsjournal	Datum	Gez.	Datum	Gepr.
B	Baueingabe erstellt	27.10.2025	FUL	03.11.2025	KRM

Projektdaten	
Bauherr: monterweidli Gatterstrasse, St. Gallen	
Planer: Brandschutz Grundriss - Feuwehrzufahrt	
VADEA	
Vadea AG info@vadea.ch vadea.ch	
Größe: 1050 x 593 Maßstab: 1:200 Phase: 32 Bauprojekt	
25-0148_G-FWZt_A_200	

The architectural site plan displays five building footprints arranged around a central landscaped area. Each building contains a detailed internal layout of rooms, corridors, and service areas. A central green-shaded area within each building footprint represents a specific functional zone, while orange lines highlight the main circulation corridors. Yellow labels, each stating 'AO 1.0 m²', are positioned near each building, likely indicating a specific area or amenity. The surrounding landscape is depicted with various types of trees, shrubs, and a winding pedestrian path. The plan also shows parking spaces and other site infrastructure.

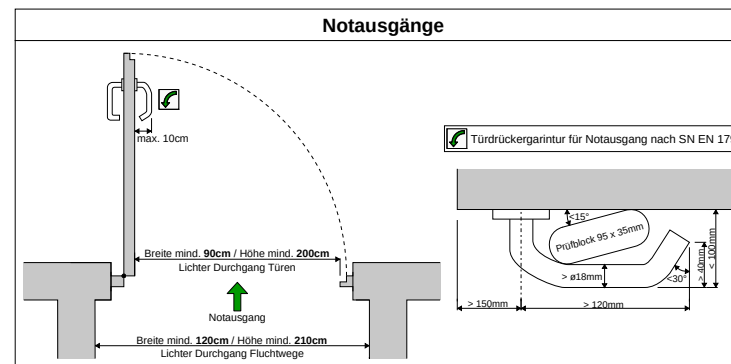


Baustoffe mit kritischem (cr) Verhalten

Baustoffe mit einem kritischen (cr) Verhalten (gemäss Zuordnungstabelle in der Brandschutzrichtlinie) sind im Inneren von Bauten und Anlagen raumseitig nicht ohne vollständige Abdeckung anwendbar. Werden Baustoffe mit kritischem Verhalten angewendet ist dies dem QS-Verantwortlichen Brandschutz vor der Ausführung zu melden, um die betreffenden Massnahmen definieren zu können.

Grundsätze von vertikalen Flucht- und Rettungswegen (dunkelgrüner Bereich auf BSP)

- Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten.
- Sie dürfen keinem anderen Zwecken (Lager, Arbeitsplatz, Kindertagen usw.) dienen.
- Es dürfen nur Baustoffe der RFI eingesetzt werden.
- Es sind nur Rohrleitungen, Rohröffnungen inkl. der Umwandlungen aus Baustoffen der RFI zulässig.
- In ihnen sind nur Elektrokleinzelbstschalter, die zur Versorgung oder Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen.
- Es dürfen keine Kabel mit kritischem (cr) Verhalten eingesetzt werden.



Grösse von hinterleuchteten Rettungszeichen
Die Mindestkartengrösse von Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsreichweite.

[illegible]

Bauherr	
---------	--

St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift

St.Gallen, 24.11.2025

QS-Verantwortlicher Brandschutz

Informationen Brandschutz

Informationen Brandschutz		Baulicher Brandschutz	
Gebäude		Bauliches Konzept	
Gebäudestandort:	Galtenstrasse, 9010 St. Gallen	Konzept:	R20 + R60 über / R60 unter Terrain
Objekt:	Wohnüberbauung	Tragwerk:	RE30+ RE30 über / RE30 unter Terrain
Ausführung:	Pfäfers, Wernli	Brandschutzbildende Geschosse:	RE30 über / E30 unter Terrain
Auslastung:	wird neu vergeben	Brandschutzbildende Wände:	E30 über / E30 unter Terrain
Pfäfers-Nr.:	F3416, F5524, F2869	Füchweg horizontal:	E30 über / E30 unter Terrain
Geschosse unter Terrain:	1	Füchweg vertikal:	RE30+RF1 über / RE30+RF1 unter Terrain
Geschosse über Terrain:	5	Brandschutzbildende Türen:	E30
Gebäudehöhe:	zwischen 8.9m - 12.3m		
Gebäudekategorie:	Gebäude geringe und mittlere Höhe	Technischer Brandschutz	
Abstände zu Nachbargebäuden:	> 8m	Sprachlamarmenge (EVA):	gemäss VNF nicht notwendig
Qualitätssicherungsstufe QSS:	gemäss VNF, QSS 1	Sicherheitsbeleuchtung:	gemäss VNF notwendig
		Rettungsschienen:	gemäss VNF notwendig
QSV-Brandschutz		Löscheinrichtungen:	gemäss VNF nicht notwendig
Vadea AG		Sprinkleranlage:	gemäss VNF nicht notwendig
Lukas Fürgler		Brandmeldeanlage:	gemäss VNF nicht notwendig
luka.fuergler@vadea.ch		Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA):	gemäss VNF notwendig
D +41 58 523 91 65		Spülöffnung (SLA):	gemäss VNF nicht notwendig
M +41 79 762 59 31		Blitzschutzsystem:	gemäss VNF nicht notwendig

Projektübersicht		
Bauherr	Architekt	Projektmanagement
KIMO AG, Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen	Akkurat AG Heiligkreuzstrasse 5 9008 St. Gallen	KIMO AG, Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen

Index	Änderungsjournal	Datum	Gez.	Datum	Gepr.
B	Baueingabe erstellt	30.10.2025	FUL	03.11.2025	KRM

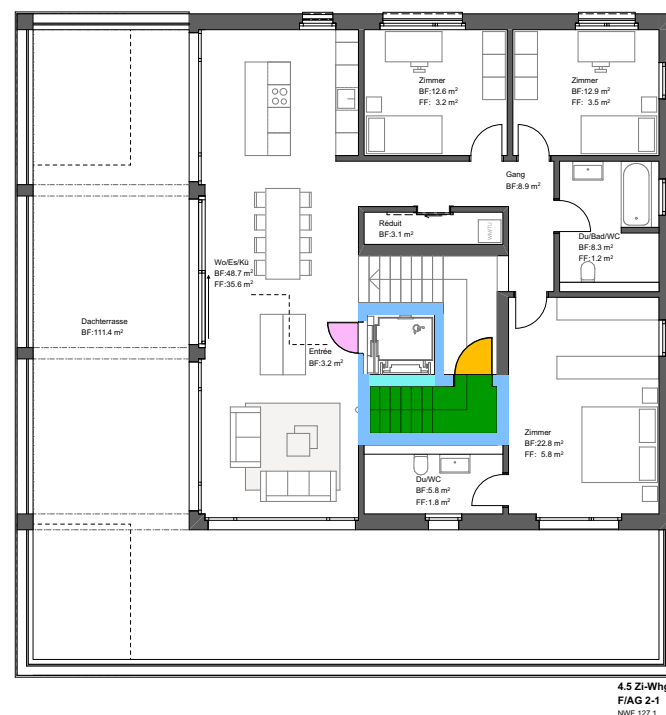
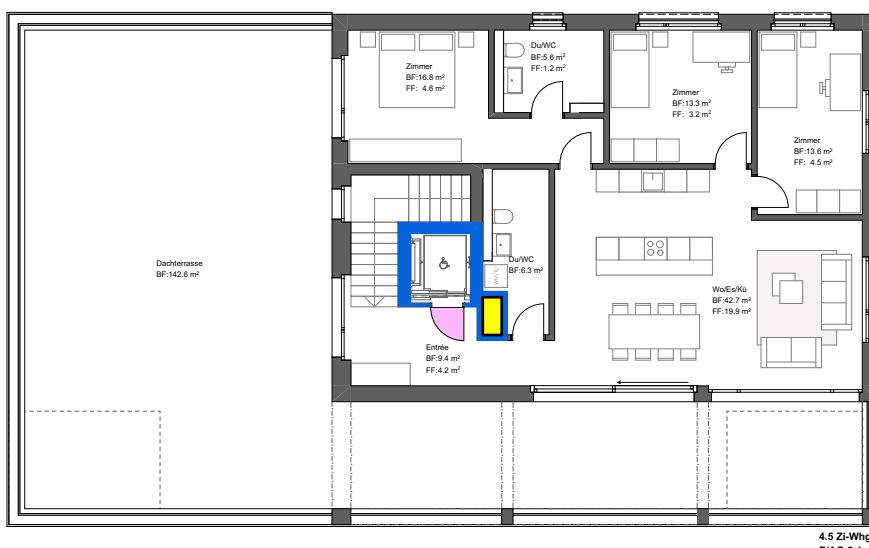
Bauvorhaben / Projektadresse:

Planart:

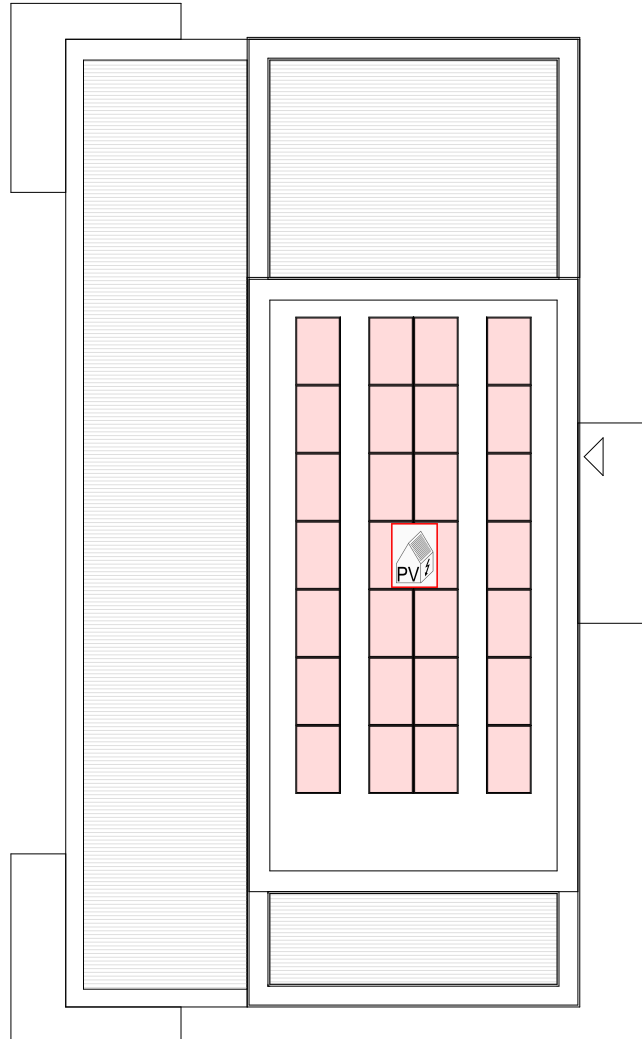
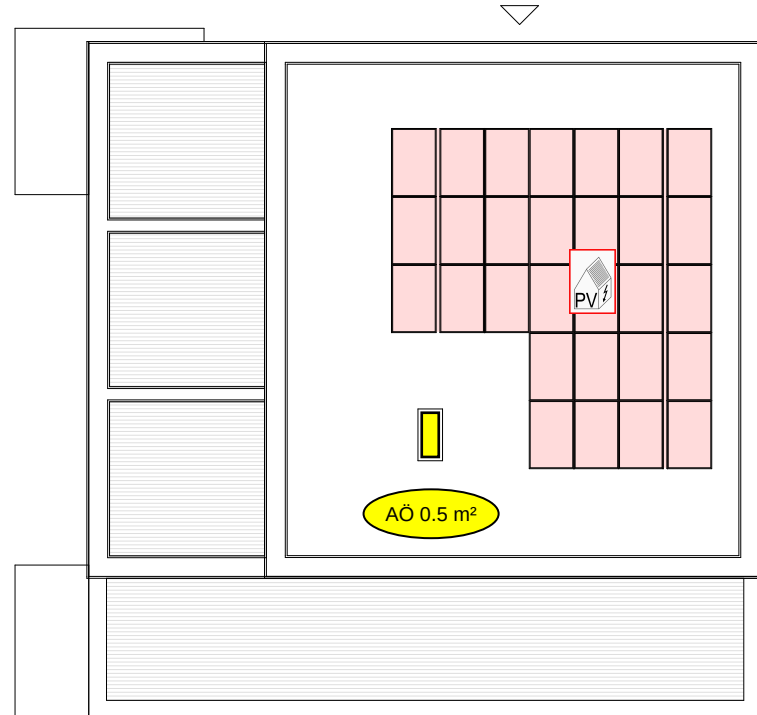
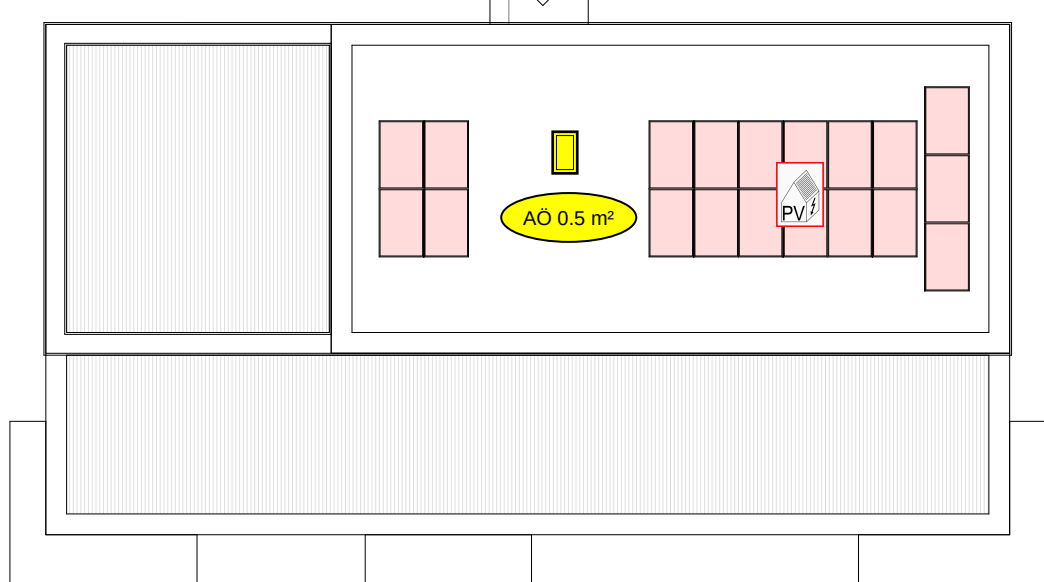
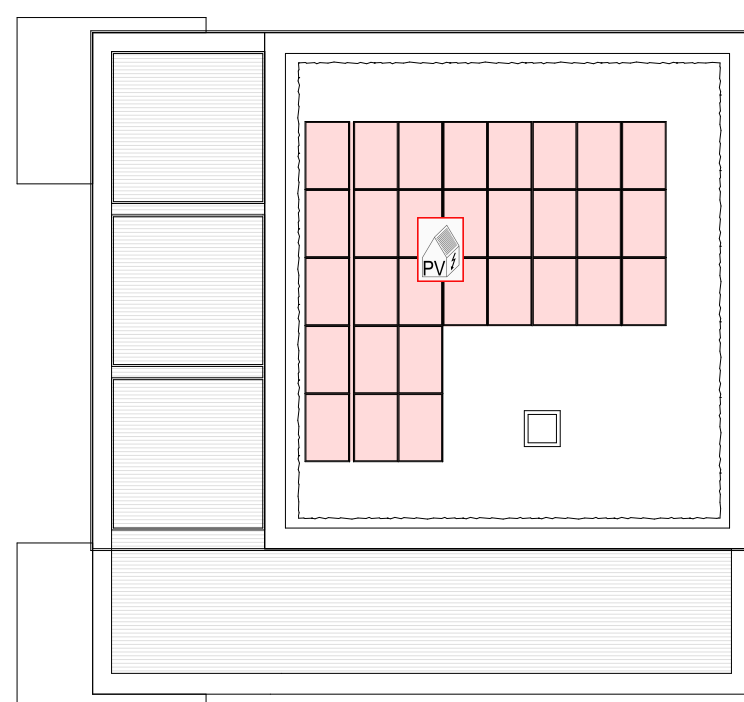
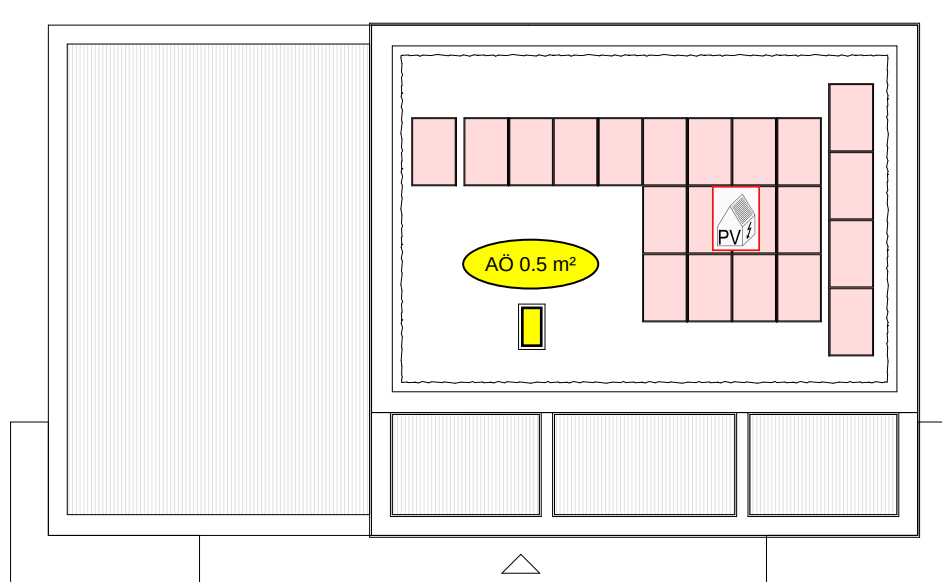
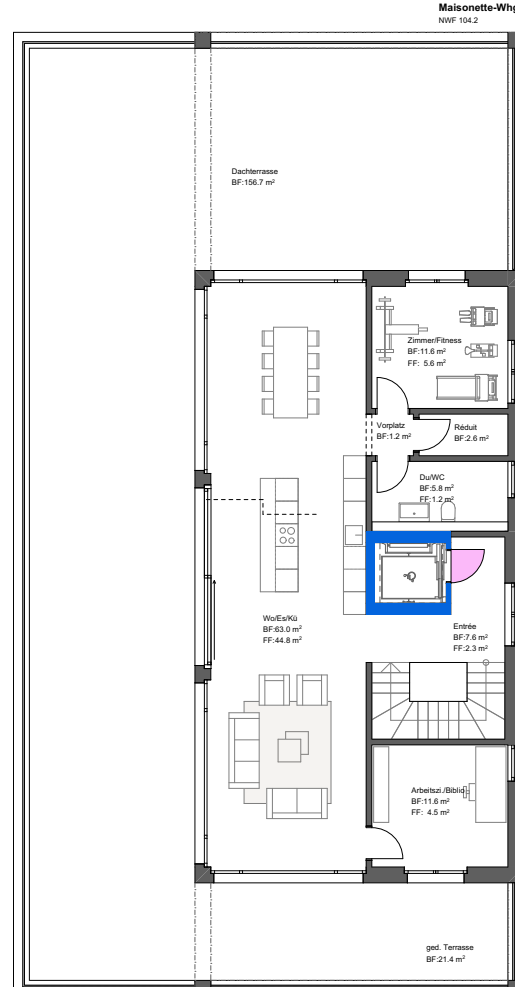
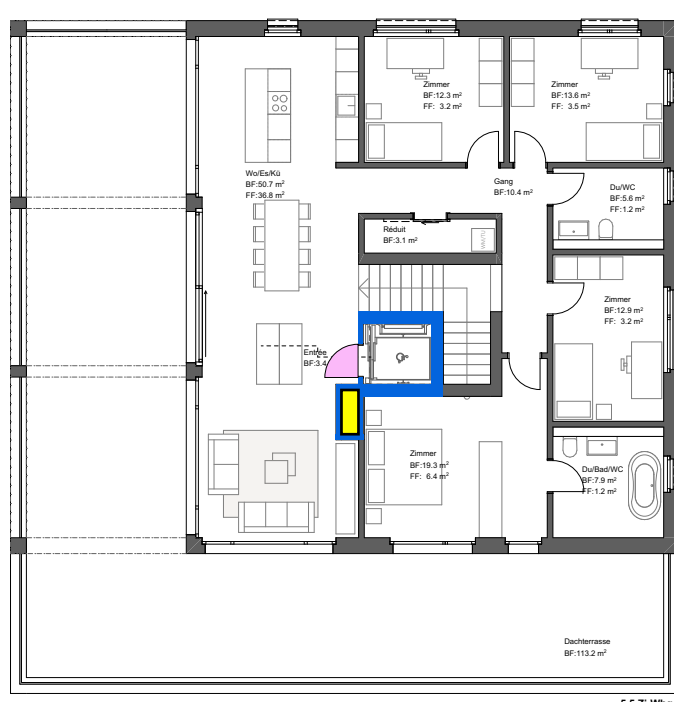
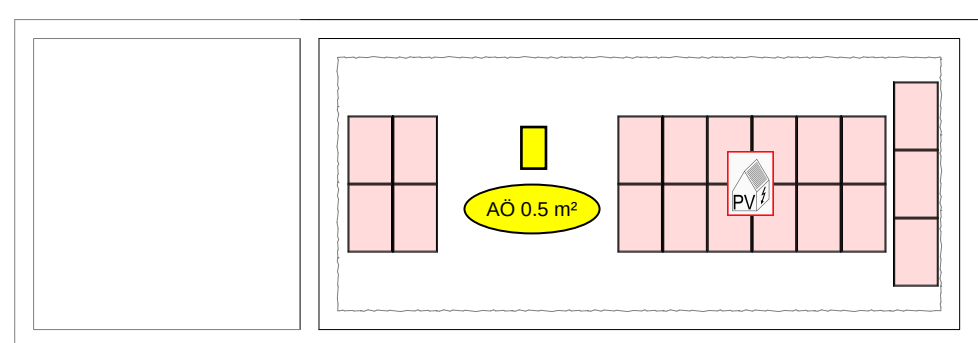
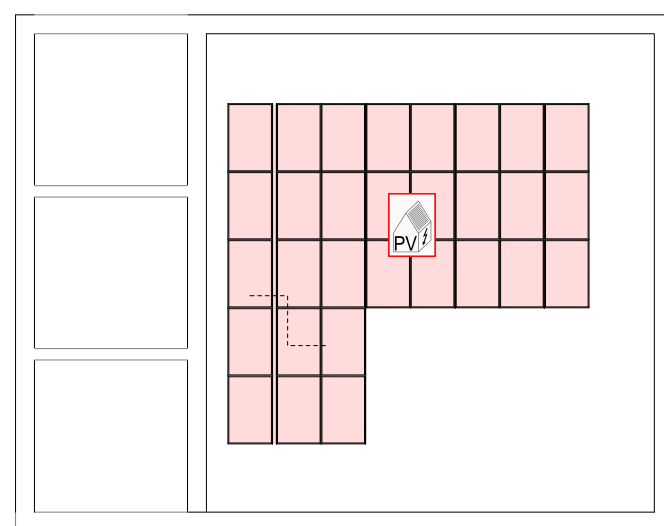
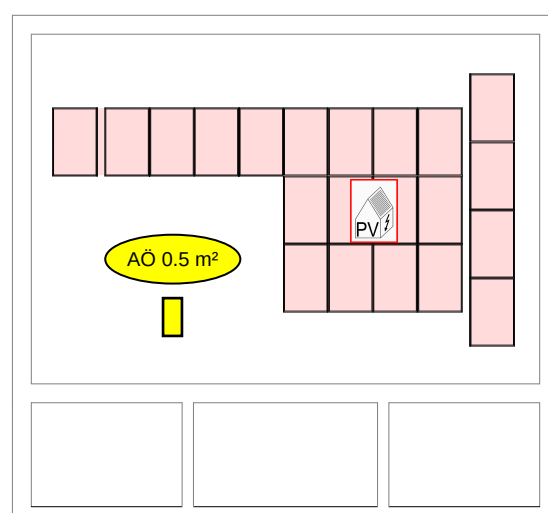
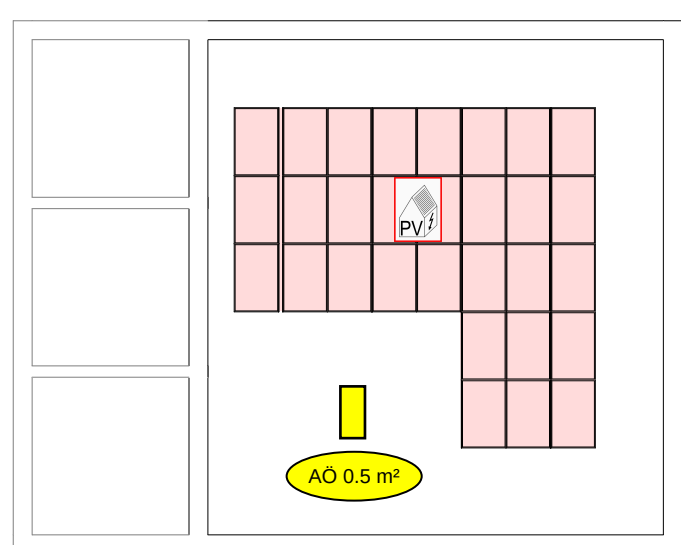
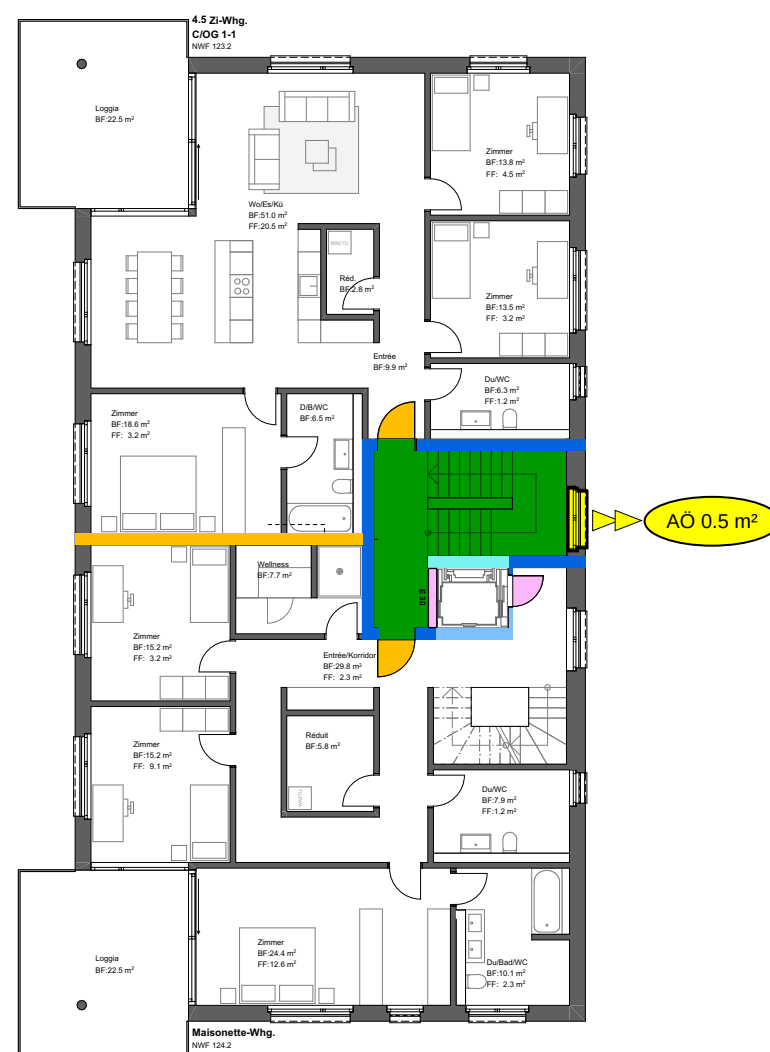
Brandschutz

Grundriss - Ebene 1 - Ebene 2				

	info@vadea.ch vadea.ch	Plan-Nr.	25-0148 G-E1 - E2 A 200
---	--	----------	-------------------------



The diagram shows a 2D lattice structure. On the left, there is a 2x2 grid of pink squares. To its right is a yellow rectangle labeled "AO 0.5 nm". Further right is a 2x8 grid of pink squares. In the center of this 2x8 grid is a red square containing a white circle with a black dot in the middle, labeled "py!". To the right of the 2x8 grid is a vertical column of 4 pink squares.

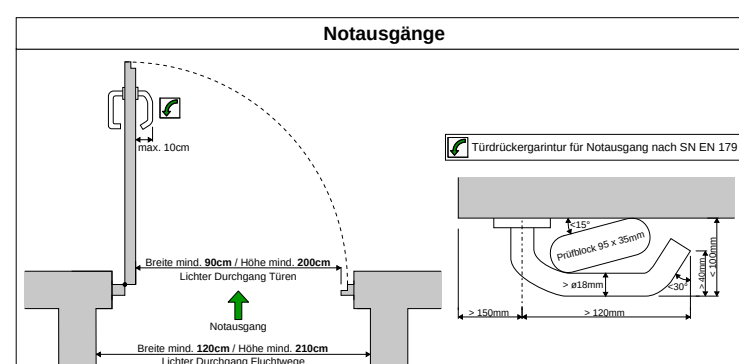


Baustoffe mit kritischem (cr) Verhalten

Baustoffe mit einem kritischen (cr) Verhalten (gemäß Zuordnungsabfolge in der Brandschutzrichtlinie) sind im Inneren von Bauden und Anlagen raumseitig nicht ohne vollständige Abdeckung anwendbar. Werden Baustoffe mit kritischem Verhalten angewendet ist dies dem QS-Verantwortlichen Brandschutz vor der Ausführung zu melden, um die betreffenden Massnahmen definieren zu können.

Grundsätze von vertikalen Flucht- und Rettungswegen (dunkelgrüner Bereich auf BSP)

- Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu haben.
- Sie dürfen keinem anderen Zweck (Lager, Abstellplatz, Kinderwagen usw.) dienen.
- Es dürfen nur Bauteile der RF1 eingesetzt werden.
- Es sind nur Rohrleitungen, Rohrstützungen inkl. der Umarmungen aus Baustoffen der RF1 zulässig.
- In ihnen sind nur Elektroabzuleitungen für die Ventilation oder Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen.
- Es dürfen keine Kabel mit leitfähigem (zr) Verhalten eingesetzt werden.



Größe von hinterleuchteten Rettungszeichen

Die Mindestkantenlänge p von Rettungszeichen richtet sich nach der größten Erkennungsreichweite

Mindestkantenlänge p	Größte Erkennungsreichweite
$p = 250\text{mm}$	50 m
$p = 175\text{mm}$	35 m
$p = 150\text{mm}$	20 m
$p = 150\text{mm}$	15 m

[illegible]

Unterschriften	
Bauherr	
St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift
Architekt / Gesamtleiter	
St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift
QS-Verantwortlicher Brandschutz	
St.Gallen, 24.11.2025	
Ort, Datum	Unterschrift

Informationen Brandschutz			
Gebäude		Baulicher Brandschutz	
Gebäudestandort:	Gattenstrasse, 9010 St. Gallen	Konzept:	Bauliches Konzept
Objekt:	Wohnbubenbauung	Tragwerk:	R30 + R60 über R60 über Terrain
Nutzung	Parking, Wohnen	Brandschutzbewertende Gussdecken:	E300+ RE60 über R60 über Terrain
Unter mehr o. weniger	zu vergleichen	Brandschutzbewertende Wände:	E30 über R60 über Terrain
Parzellen-Nr.:	F3414, F5024, F2069	Fluchtweg horizontal:	E300 über R60 über Terrain
Geschosse unter Terrain:	1	Fluchtweg vertikal:	E300+RF1 über R60/R60+RF1 über Terrain
Geschosse über Terrain:	5	Brandschutzbewertende Türen:	E130
Gebäudehöhe:		Technischer Brandschutz	
Gebäudehöhe:	zwischen 8.9m - 12.3m	Sprachlaminale (EVAK):	gemäßes VKF nicht notwendig
Abstände zu Nachbargebäuden:	Gebäude geräumt und mittlere Höhe 7 m	Sicherheitsbeleuchtung:	gemäßes VKF notwendig
Abstände zu Nachbargebäuden:	Abstände zu Nachbargebäuden	Retten:	gemäßes VKF notwendig
Qualitätsicherungsstufe QSS:	gemäßes VKF, QSS 1	Leuchtscheinrichtungen:	gemäßes VKF nicht notwendig
QSS-Bewertung:		Sprinkleranlage:	gemäßes VKF nicht notwendig
Vadex AG		Brandmeldeanlage:	gemäßes VKF nicht notwendig
Lukas Furgler		Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA):	gemäßes VKF notwendig
lukas.furgler@vadex.ch		Spaltluft (S-LA):	gemäßes VKF nicht notwendig
Ph +41 78 512 91 95		Blitzschutzsystem:	gemäßes VKF notwendig
M +41 78 762 59 31			

Projektübersicht		
Bauherr	Architekt	Projektmanagement
KIMO AG, Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen	Akkurat AG Heiligkreuzstrasse 5 9008 St. Gallen	KIMO AG, Rechenstrasse 8 9000 St. Gallen

Index	Änderungsjournal	Datum	Gez.	Datum	Gepr.
B	Baueingabe erstellt	30.10.2025	FUL	03.11.2025	KRM

Projektdaten			
Baureihen / Projektadresse:			
montenweidli			
Catterstrasse, St. Gallen			
Planen:			
Brandschutz			
Bauplan:			
Grundriss - Ebene 3 - Dachaufsicht			
